**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50.85 (15) Bielefeld, den 08.03.2021**

**3. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2021**

pp.

Die Geschäftsverteilung wird aus diesen Gründen mit Wirkung zum 15.03.2021 wie folgt geändert:

1.

Zur vorübergehenden Entlastung der 2. Zivilkammer wird eine Hilfszivilkammer (Zivilkammer 2a) eingerichtet. Die Hilfszivilkammer bleibt bis zur Erledigung aller ihr übertragenen Verfahren bestehen.

2.

Die Zivilkammer 2a übernimmt aus dem Bestand der 2. Zivilkammer

* die 10 jüngsten der bis zum 31.12.2018 eingegangenen, am 14.03.2021 noch anhängigen und nicht austragungsreifen O-Verfahren, die nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan der 2. Zivilkammer für das Jahr 2021 in der Fassung vom 30.12.2020 dem Dezernat I zugewiesen sind und für die am Stichtag 15.02.2021 kein noch ausstehender Verhandlungs- oder Verkündungstermin anberaumt war,
* die 20 jüngsten im Jahr 2019 eingegangenen, am 14.03.2021 noch anhängigen und nicht austragungsreifen O-Verfahren, die nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan der 2. Zivilkammer für das Jahr 2021 in der Fassung vom 30.12.2020 dem Dezernat I zugewiesen sind und für die am Stichtag 15.02.2021 kein noch ausstehender Verhandlungs- oder Verkündungstermin anberaumt war, sowie
* die 80 jüngsten der zwischen dem 01.01.2020 und dem 28.02.2021 eingegangenen, am 14.03.2021 noch anhängigen und nicht austragungsreifen O-Verfahren, die nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan der 2. Zivilkammer für das Jahr 2021 in der Fassung vom 30.12.2020 dem Dezernat I zugewiesen sind und für die am Stichtag 15.02.2021 kein noch ausstehender Verhandlungs- oder Verkündungstermin anberaumt war.

3.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Müller** scheidet im Umfang von 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 16. Zivilkammer aus und wird insoweit der Zivilkammer 2a zugewiesen, deren Vorsitz er übernimmt.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Degner** scheidet im Umfang von 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 15. Zivilkammer aus und wird insoweit der Zivilkammer 2a zugewiesen, in welcher er den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Finke** scheidet im Umfang von 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 17. Zivilkammer aus und wird insoweit der Zivilkammer 2a zugewiesen.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Kleine** scheidet im Umfang von jeweils 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 10. Zivilkammer und der 12. Zivilkammer aus und wird insoweit der Zivilkammer 2a zugewiesen.

Richterin am Landgericht **Dr. Kähler** scheidet im Umfang von 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 23. Zivilkammer aus und wird insoweit der Zivilkammer 2a zugewiesen.

4.

Die Mitglieder der Zivilkammer 2a werden vertreten durch die Mitglieder der 2. Zivilkammer, danach durch die Mitglieder der 4., 6., 8., 1. und 18. Zivilkammer.

Petermann Dr. Misera Müller

Nabel Schröder Dr. Trautwein

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann